

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

## Beantwortung

Motion zur Überprüfung von Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kreuzlingen

Am 26. Januar 2023 reichte Gemeinderätin Barbara Hummel mit 22 Mitunterzeichnenden die Motion zur Überprüfung von Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kreuzlingen ein (Beilage 1). Diese wurde am 23. März 2023 begründet (Beilage 2).

Der Stadtrat wird darin beauftragt:

1. Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen auf seine Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen und
2. gegebenenfalls eine sofortige Teilrevision der Gemeindeordnung zu veranlassen, um die Rechtmässigkeit wieder herzustellen

Der Stadtrat beantwortet die Motion wie folgt:

Gemäss Art. 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) entrichten die Technischen Betriebe (heute Energie Kreuzlingen) der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Abgabe wird den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet.

Die genannte Festlegung in der Gemeindeordnung diene der Erfüllung der Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Gemäss Art. 6 StromVG legen die Betreiberinnen und Betreiber in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. "Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr festgelegt und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen" (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Für die Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Art. 14 und 15 StromVG. Gemäss Art. 14 StromVG darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

In der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist festgehalten, dass in der Kostenrechnung alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden müssen (Art. 7 Abs. 3), insbesondere Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen (lit. k). Die Überwachungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen der EICom erstrecken sich nicht auf Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (Art. 22 StromVG). Eine Veröffentlichung der EICom vom 17. Februar 2011 "Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen" (Beilage 3) kommt zum Schluss: "Die EICom prüft, ob eine gesetzliche Grundlage für das Erheben

von solchen Abgaben und Leistungen vorliegt und ob der an das Gemeinwesen abgelieferte Betrag, gestützt darauf, richtig berechnet wurde."

Mit Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz GO wurde die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer solchen Abgabe geschaffen und von Kanton und Volk vorbehaltlos genehmigt. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Abgabe. Diese ist im Vergleich mit anderen Gemeinden angemessen. Der Ausweis der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen erfolgt separat. Die Abgabe entlastet als Beitrag an die Infrastruktur die Steuerzahlenden.

Es handelt sich bei der Stadt Kreuzlingen und Energie Kreuzlingen jedoch um ein einziges Gemeinwesen, finanziert einerseits vorwiegend aus Steuereinnahmen, andererseits ausschliesslich aus Gebühreneinnahmen. Eine Abgabe für die Nutzung von Grund und Boden innerhalb des gleichen Gemeinwesens zu erheben kann infrage gestellt werden. Eine Verselbständigung von Energie Kreuzlingen hätte die Voraussetzungen für eine mögliche Konzessionsabgabe schaffen können.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Abgabe künftig nicht mehr verrechnet werden soll. Der Voranschlag 2025 der Stadt Kreuzlingen und der Energie Kreuzlingen wird die Abgabe wechselseitig nicht mehr enthalten. Die Tarife der Stromkundinnen und -kunden werden davon entlastet.

#### Fazit

Bei der nächsten Teilrevision der Gemeindeordnung wird der Stadtrat dem Gemeinderat und dem Volk beantragen, Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz aufzuheben. Da der Souverän erst gerade am 18. Juni 2023 über eine Teilrevision der Gemeindeordnung abgestimmt hat, empfiehlt der Stadtrat aus finanziellen und verwaltungsökonomischen Gründen, die Streichung von Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz nicht zwingend innert eines Jahres umzusetzen, sondern erst bei einer nächsten Teilrevision. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Motion pendent bleiben. Über den jährlichen Budgetprozess wird das Anliegen hingegen bereits ab 2025 umgesetzt.

#### Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Motion erheblich zu erklären.

Kreuzlingen, 27. Juni 2023

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Motion
2. Begründung Motion vom 23. März 2023
3. ECom "Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen" vom 17. Februar 2011

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



## Motion GR Barbara Hummel vom 26. Januar 2023

### zur Überprüfung von Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kreuzlingen

Der Stadtrat wird beauftragt:

1. Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen auf seine Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen und
2. gegebenenfalls eine sofortige Teilrevision der Gemeindeordnung zu veranlassen, um die Rechtmässigkeit wieder herzustellen.

#### Begründung

In Art. 65 Abs. 4 erster Satz ist festgehalten, dass Energie Kreuzlingen der Gemeinde (Stadt Kreuzlingen) für die Nutzung von Grund und Boden eine jährliche Abgabe zu entrichten hat. Diese beträgt seit längerer Zeit pro Jahr CHF 500'000.

In Abs. 4 zweiter Satz wird festgehalten, dass diese Abgabe den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet wird.

Diese Änderung ist anlässlich der Totalrevision der GO neu eingeflossen mit dem harmlosen Hinweis «Ergänzung im Sinne der Praxis».

Bei diesen Abgaben handelt es sich nicht um einen Bestandteil der Netznutzungskosten. Sowohl die Stromversorgungsverordnung als auch die Wegleitung der ELCOM halten explizit fest, dass Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht in den Netznutzungstarif einfließen dürfen, und ggf. separat auszuweisen sind.

Energie Kreuzlingen ist eine Abteilung der Stadt Kreuzlingen. Energie Kreuzlingen bezahlt der Stadt Kreuzlingen für die Durchleitung zurzeit jährlich CHF 500'000 und verrechnet diese an die Strombezüger weiter, das heisst, die Stadt erhält CHF 500'000, Energie Kreuzlingen bezahlt CHF 0.00, da die Kosten weitergegeben werden und die Strombezüger, welche in aller Regel auch Steuerzahler sind, bezahlen CHF 500'000. Das heisst: Die Steuerzahler finanzieren die Infrastruktur der Stadt Kreuzlingen und bezahlen nun auch noch Miete für das Recht der Nutzung.

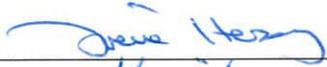
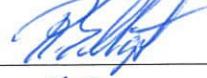
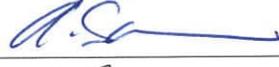
Unserer Ansicht nach ist die Weiterverrechnung der Durchleitungskosten an die Strombezüger in der jetzigen Konstellation nicht zulässig.

GR Barbara Hummel, SVP

Motion GR Barbara Hummel vom 26. Januar 2023

zur Überprüfung von Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kreuzlingen

Weitere Gemeinderäte

Name	Vorname	Unterschrift
Herzog	Jiène	
Neuweiler	Fabian	
Schindler	Séverine	
Gremlich	Hansjörg	
Freienmuth	Vincenz	
POZHUŠO	UDZO	
Knöpfli	Rene	
Dahinden	Xaver	
Leutenegger	Guido	
Brändli	Christian	
Keller	Nico	
Ribetti	Fabrizio	
Raschle	Elina	
Schlöpfer	Roger	
Salzmann	Alexander	
Rüegg	Markus	
Engeli	Jörg	
Färber	Vronika	
Kaerlin	Edgar	
Merk	Beni	
Wolfender	URS	



Auszug aus dem Wortprotokoll des Gemeinderats Kreuzlingen

Donnerstag, 23. März 2023, 19.00 Uhr  
im Rathaussaal

Anwesend	39 Mitglieder des Gemeinderats 5 Mitglieder des Stadtrats
Entschuldigt	GR Knecht
Absolutes Mehr	20
Später eingetroffen	–
Vorzeitig weggegangen	–
Vorsitz	GR Wolfender, Gemeinderatspräsident
Protokoll	Stadtschreiber Michael Stahl, Stefanie Frey

Traktandum

15. Motion zur Überprüfung von Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kreuzlingen / Begründung

GR Hummel: Im Zuge der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2017 wurde unter anderem Art. 65 (vormals Art. 74) das Verhältnis zwischen Energie Kreuzlingen und der Stadt Kreuzlingen präziser geregelt und mit Absätzen ergänzt. Damit man weiss, worum es geht, zitiere ich den Wortlaut des besagten Abs. 4: "Die Technischen Betriebe entrichten der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Abgabe wird den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet." Das wurde alles schlankweg angenommen und ich möchte es gar nicht beschönigen, auch ich war damals beim Entscheid dieser Änderung dieses Artikels beteiligt. Im Kommentar stand "Ergänzung im Sinn der Praxis". Das hat mich – wie wahrscheinlich alle – dazu verleitet, dass ich diese Änderung nicht näher hinterfragt habe. Zudem ist natürlich die Wissenschaft der Berechnung der Netznutzungsgebühren, was alles dazugehört und was nicht dazugehört, für Normalsterbliche sowieso ein Buch mit sieben Siegeln. Erst als ich mir die Mühe gemacht habe, meine Stromrechnung genau anzuschauen, bin ich auf eine Position "Abgabe an die Stadt" gestossen. Meine genaueren Abklärungen, was es damit auf sich hat, haben ergeben, dass es sich hier genau um meinen Anteil an den Durchleitungskosten von CHF 500'000 handelt, welche Energie Kreuzlingen der Stadt bezahlt. Weiter habe ich herausgefunden, dass sowohl in der Stromversorgungsverordnung als auch in der Wegleitung der Elcom explizit festgehalten ist, dass die Aufgaben und Leistungen als Gemeinwesen nicht in den Netznutzungstarif einfließen dürfen und gegebenenfalls separat auszuweisen sind. Das hat Energie Kreuzlingen auch so

gemacht, sonst hätte ich es ja nicht gesehen. Die Weiterverrechnung einer internen Belastung von einer Abteilung zur anderen halten wir zumindest für sehr fragwürdig. Steuerzahler und Strombezüger sind weitgehend identisch. Den Steuerzahlern gehört die Infrastruktur der Stadt, Energie Kreuzlingen bezahlt für die Durchleitung und die Belastung an die Strombezüger weiter, das sind wiederum die Steuerzahler. Nebenbei stellt sich für uns dann auch noch die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage vor der Revision der Gemeindeordnung dieser Betrag weiterverrechnet wurde. Wir stellen Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz rechtlich infrage, wir können uns aber auch irren. Unsere Motion zielt darauf hin, Rechtssicherheit zu schaffen und den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Wir sind uns bewusst, dass das allenfalls Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Das kann aber nicht ein Argument sein, dass man auf einen allfälligen Entscheid zurückkommt und diesen korrigiert.



17. Februar 2011

## Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

### A. Fragestellung

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) kann die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht überprüfen. Es stellt sich daher die Frage, was unter Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung verstanden wird.

### B. Definition von Abgaben und Leistungen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung

#### 1. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes

Der Ausdruck „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ kommt im StromVG in verschiedenen Artikeln vor (z.B. Art. 6 Abs. 3 StromVG, Art. 14 Abs. 1 StromVG und Art. 22 Abs. 2 StromVG). Eine Definition von Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen findet sich jedoch weder im StromVG noch in der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71). Aus der Botschaft zum StromVG geht aus den Erläuterungen zu Artikel 12 StromVG hervor, dass unter Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nur Abgaben und Leistungen, die zu den Netznutzungsentgelten gehören, verstanden werden. Als Beispiel werden die Konzessionsgebühren für die Sondernutzung von öffentlichem Grund zur Verlegung von Leitungen genannt (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005 1611 ff.; 1650; nachfolgend Botschaft StromVG).

Daraus könnte man einerseits schliessen, dass Abgaben und Leistungen, welche nicht in einem Zusammenhang mit der Netznutzung stehen, nicht als Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG gelten. Für diese Interpretation spricht, dass die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen in Artikel 14 Absatz 1 StromVG als Teil des Netznutzungsentgeltes bezeichnet werden. Andererseits geht aus der Botschaft StromVG hervor, dass die Kantone und Gemeinden wie bis anhin die Möglichkeit haben, Abgaben zu erheben (Botschaft StromVG 1671). Weiter ergibt sich aus den Materialien, dass neben Konzessionsabgaben auch Beiträge an Energiesparfonds oder andere Förderprogramme sowie Gewinnabgaben unter Abgaben und Leistungen fallen sollen (Protokoll der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie [UREK-N] vom 23./24. Oktober 2006, S. 26 sowie Protokoll der UREK-N vom 14. – 16. Februar 2005, S. 86 f.; Protokoll der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats [UREK-S] vom 14./15. Februar 2006, S. 47). Weder Beiträge an Energiesparmassnahmen noch Gewinnablieferungen sind „Kosten“ des Netzes. Sie stehen auch nicht zwingend in einem Zusammenhang mit der Netznutzung. Folglich können auch Abgaben und Leistungen,



welche nicht direkt im Zusammenhang mit der Netznutzung stehen, als Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG gelten.

Aus dem vorstehend Gesagten lässt sich ableiten, dass unter „Abgaben“ gemäss StromVG sowohl Kausalabgaben, d.h. Geldleistungen von Privaten als Entgelt für eine bestimmte staatliche Gegenleistung (z.B. Konzessionsabgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes), als auch Steuern, d.h. öffentliche Abgaben, die nicht als Entgelt für spezifische staatliche Leistungen erhoben werden (z.B. Gewinnablieferungen), zu verstehen sind (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 2625 und 2661). Was unter „Leistungen“ zu verstehen ist, wird in den Materialien zur Stromversorgungsgesetzgebung nicht ausgeführt. Die EICom versteht darunter eine Abgabe, welche nicht in Form von Geld erbracht wird (z.B. Strassenbeleuchtung).

Aus den Materialien geht hervor, dass unter „Abgaben und Leistungen“ *gesetzlich* vorgeschriebene Zuschläge auf den Netznutzungskosten gemeint sind (Protokoll der UREK-N vom 21./22. März 2005, S. 7ff.). Eine genügende gesetzliche Grundlage liegt vor, wenn die gemäss Lehre und Rechtsprechung geltenden Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von öffentlichen Abgaben erfüllt sind.

## **2. Weite Auslegung von Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen**

Aus den vorstehenden Überlegungen geht hervor, dass Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sehr vielfältig sein können. Der Begriff wird von der EICom aus den nachfolgenden Gründen weit ausgelegt:

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne des StromVG gehören zum Netznutzungsentgelt und werden folglich von allen Endverbrauchern eines Netzgebietes getragen. Abgaben, welche zum Tarifbestandteil der Energielieferung gezahlt werden, werden nur von jenen Endverbrauchern getragen, welche vom entsprechenden Netzbetreiber Energie beziehen, also z.B. nicht von einem Endverbraucher, welcher seinen Lieferanten gewechselt hat. Dies ist nicht im Interesse der Gemeinden und auch nicht im Interesse der Endverbraucher, welche den Energielieferanten nicht wechseln können.

Da nur Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen erhoben werden dürfen, welche auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, handelt es sich in der Regel um politisch legitimierte Abgaben, über welche die stimmberechtigte Bevölkerung eines bestimmten Netzgebietes entscheiden konnte. Es rechtfertigt sich daher, dass solche Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen von allen Endverbrauchern getragen werden, indem sie zusammen mit dem Netznutzungsentgelt erhoben werden.

Der Preisüberwacher hat zu behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen nur ein Empfehlungsrecht (Art. 14 PüG). Mit dem StromVG wurde die Möglichkeit, behördlich festgesetzte Elektrizitätstarife zu überprüfen, neu eingeführt. Der Bereich Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wurde im Gegenzug ausdrücklich von der Prüfungskompetenz der EICom ausgenommen.

Abgaben und Leistungen sind schliesslich in der Tarifpublikation, auf der Rechnung an den Endverbraucher und in der Kostenrechnung transparent auszuweisen. Für Wasserzinsen sowie andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungskonzessionen gilt dies nicht (vgl. unten Ziffer 4). Die Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz der Stromversorgungsgesetzgebung und soll möglichst weitgehend gelten.

Diese Gründe sprechen dafür, den Begriff Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne des StromVG weit auszulegen und darunter auch Abgaben zu subsumieren, welche nicht direkt mit der Netznutzung in Zusammenhang stehen.



### 3. Rechtsfolgen bei Vorliegen von Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Die Verteilnetzbetreiber müssen die Elektrizitätstarife aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen veröffentlichen (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Die Netzbetreiber stellen ausserdem transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind daher gesondert auszuweisen (Art. 12 Abs. 2 StromVG). Auch in der Kostenrechnung müssen die Abgaben und Leistungen separat ausgewiesen werden (Art. 7 Abs. 3 Bst. k StromVV).

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b StromVG ist die EICom nicht zuständig für die Überprüfung der Höhe von Abgaben und Leistungen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die EICom überprüft allerdings, ob eine gesetzliche Grundlage vorliegt, aus welcher hervorgeht, dass eine Abgabe oder Leistung geschuldet ist und ob die Abgabe bzw. Leistung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe festgelegt wurde. Die EICom prüft jedoch nicht, ob es sich dabei um eine genügende gesetzliche Grundlage handelt.

### 4. Abgaben im Zusammenhang mit der Energieerzeugung

Im Zusammenhang mit dem Tarifbestandteil der Energielieferung werden Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht erwähnt (Art. 6 Abs. 3 und 4 StromVG, Art. 4 Abs. 1 StromVV). Die im Rahmen der *Energieerzeugung* (Energieerzeugung wird als Teil des Tarifbestandteils Energielieferung verstanden) geschuldeten Abgaben wie Wasserzinsen sowie andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungskonzessionen stellen Kosten der Erzeugung und damit keine Abgaben und Leistungen gemäss StromVG dar (Botschaft StromVG 1650). Diese Abgaben werden daher dem Tarifbestandteil der Energielieferung zugeordnet.

Die Stromversorgungsgesetzgebung schreibt nicht vor, dass Abgaben im Zusammenhang mit der Energieerzeugung in der Tarifpublikation bzw. auf der Rechnung an den Endverbraucher separat ausgewiesen werden müssen. Sie fallen nicht unter Artikel 12 Absatz 2 StromVG, da es sich nicht um Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG handelt.

Die EICom dürfte in der Regel nicht zuständig sein, um Wasserzinsen sowie andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungskonzessionen zu überprüfen. So ist z.B. die Höhe des maximalen Wasserzinses sowie die Zuständigkeit für dessen konkrete Festlegung in den Artikeln 49 und 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) geregelt. Die EICom kann jedoch überprüfen, ob die Abgabe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt wurde.

### C. Konsequenzen für die Tarifprüfungen

Werden Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen gegenüber den Endverbrauchern ausgewiesen, prüft die EICom nur, ob eine gesetzliche Grundlage vorliegt, aus welcher hervorgeht, dass eine Abgabe oder Leistung geschuldet ist und ob diese korrekt angewendet wurde. Die Überprüfung, ob es sich um eine genügende gesetzliche Grundlage handelt, muss den Endverbrauchern bzw. Stimmberechtigten überlassen werden. Sie hat auf dem kantonalen oder kommunalen Rechtsweg zu erfolgen.

Weist ein Netzbetreiber die Abgaben und Leistungen gegenüber den Endverbrauchern nicht aus, liegt ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 StromVG sowie Artikel 12 Absatz 2 StromVG vor. Das Unternehmen hat die Pflicht zur transparenten Rechnungsstellung verletzt und kann daher gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d StromVG mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken bestraft werden. Die



EICom wird in solche Fällen Strafanzeige beim Bundesamt für Energie einreichen (Art. 29 Abs. 3 StromVG).

#### **D. Fazit**

Unter Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG werden kantonale und kommunale erhobene Beträge verstanden, welche sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Bei den Abgaben kann es sich sowohl um Kausalabgaben als auch um Steuern handeln. Leistungen werden im Gegensatz zu den Abgaben nicht in Form von Geld erbracht. Der Begriff Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wird extensiv ausgelegt. Die EICom prüft, ob eine gesetzliche Grundlage für das Erheben von solchen Abgaben und Leistungen vorliegt und ob der an das Gemeinwesen abgelieferte Betrag gestützt darauf richtig berechnet wurde. Sie prüft hingegen nicht, ob es sich dabei um eine genügende gesetzliche Grundlage handelt.

Abgaben wie Wasserzinsen und andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungskonzessionen stellen keine Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG dar und sind daher weder in der Tarifpublikation noch auf der Rechnung an die Endverbraucher gesondert auszuweisen. Sie werden dem Tarifbestandteil der Energielieferung zugeordnet und von der EICom in der Regel nicht überprüft.

Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 2 StromVG werden beim Bundesamt für Energie angezeigt (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d StromVG).